

Herren Ständen klagend ein. „Diese Restanten, heißt es in der Eingabe, weigern sich der Unterschrift der der kurz vorher von einem hochlöbl. Ober-Amte ausgestellten Missive, respectiren auch des Herrn Pfarrers Befehl nicht, vorgebend, wo es gegeben werden müste, sollte es der Herr Pfarrer geben, welcher Ihnen das Patent nicht zugeschieft hätte. Vor anderen aber haben der Bauer Peter Kubasch und Schmalers Frau mich mit groben Worten angegangen, als: Du Kerl, was machstu hier? wenn du Ziegen pfänden wilt, so reite ins Görlichse, hier hastu nichts zu thun. Dabey anderer schimpflicher Worte zu geschweigen.“ In einer andern Eingabe heißt es dann noch: „Der Richter bleibet darbey sie geben mir kein Pfandgeld mehr. Seine Frau aber saget zu mir: ihr Dorff wäre ein Freydorff, und Ihre Königl. Majestät wüsten hiervon nichts, und dieses käme nur von Edelleuthen her, und weil sie sehe, daß ich so scharf hinter die Ziegen wäre, sie hätte zwar nur eine, aber iht wolten sie 4 halten, und wolten sich also noch 3 Rauffen und von sie kriegte ich kein Pfand Geld mehr.“

Das Directorium der Landstände, „Wolf Ernst von Leubnitz und Rudolph Heinrich von Reitschitz“, sendete nun unterm 9. Dec. 1726 einen „Immediat-Befehl an die Gemeinde zu Breittendorff“ und ließ denselben durch den Landreuther vorlesen. Darin wird ihnen nicht nur das Strafbare ihres Ungehorsams vorgehalten, sondern auch die sofortige Bezahlung des verfallenen Pfandgeldes mit der Bedrohung auferlegt, „daß bey ferner verspürter Widersetzlichkeit und Ungehorsam solche durch die Landreuther oder gar Miliz auf hiesiges Schloß zu gefängl. Haft gebracht und die überall erwürkete Straffe nebst Unkosten von Ihnen eingetrieben werden sollen“. An den „Wohlehrwürdigen und Wohlgelehrten, Vielgeehrten Herrn Pfarrer zu Rittlich“, damals Christian Bulitius, als Gerichtsherrschaft von Breittendorf, erging darauf ein besonderes Requisitionsschreiben, worin derselbe gebeten wurde, über die Sache ein gerichtliches Verhör vorzunehmen und die Acten einzusenden.

Die Sache scheint aber nicht so eilig gewesen zu sein, besonders wenn man findet, daß die Landstände bereits fast 3 Monate vorher schon, unterm 17. September 1726, an den „Vielgeehrten Herrn Pfarrer“ ein ähnliches erlassen hatten. Darin heißt es: „Weil nun diese so verwegene, als straffbahre beginnen, weil es sowohl zum despect dero hohen und Landesherrl. Befehle und E. hochlöbl. Ober-Amte, auch dero hochansehnlichen Herrn Stände gerichtet, um so viel weniger nachsehen können, ie gewisser gar eine schlechte Folge daraus entstehen solte, wenn ein Privatus und Unterthaner um einen Nutzen von etlichen Groschen sich dergleichen Schlüßen und Mandatis aus eigener Willkühr nicht alleine zu entbrechen, sondern auch davon liederlich und verächtlich zu sprechen, übersehen weren sollte, als werden nicht säumen, dieses alles gehörigen Orthes zu exemplarischer Anthonung und Bestraffung zu denunciiren.“ Binnen 14 Tagen sollte die Anzeige an die Stände erfolgen; wie wir aber bereits gesehen haben, war sie drei Monate nachher noch nicht erfolgt, mußte deshalb erinnert werden, und scheint zuletzt gar nicht erfolgt zu sein. Denn in dem „Breittendorfschen Gerichtsprotocoll“ findet sich nur ein „letzter Befehl“ des Pfarrers Bulitius an den Richter Peter Philoppen vom 2. Mai 1728, also anderthalb Jahr nach der ersten Anzeige, worin demselben anbefohlen wird, dem Ausreuther Degenmeyer das schuldige Pfandgeld wegen der nicht angepflockten Ziegen „unverzüglich und ohne einige